

Verordnung über den schulärztlichen Dienst (VSD)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 642 vom 13. Dezember 2013)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 8. Juni 1994 (SDV)¹ und Art. 9 des Bildungsreglements der Stadt Thun (BiR)²,

beschliesst:

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt ergänzend zu den kantonalen Vorschriften die Organisation des schulärztlichen Dienstes für die öffentlichen und privaten Schulen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I auf dem Gebiet der Gemeinde Thun.

Art. 2

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den schulärztlichen Dienst ist das Amt für Bildung und Sport. Es organisiert und überwacht den schulärztlichen Dienst für die öffentlichen und privaten Schulen in der Gemeinde Thun.

Art. 3

Aufgaben

Die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes richten sich nach Art. 5 der Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV).

Art. 4

Schulärztin,
Schularzt

¹ Das Amt für Bildung und Sport beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte.

² Es führt im Weiteren eine Liste von Ärztinnen und Ärzten, die nebst den Schulärztinnen und Schulärzten bereit sind, die obligatorischen Untersuchungen im Rahmen von Art. 10 ff. SDV³ durchzuführen.

Art. 5

Schulärztekonzferenz

¹ Die Gesamtheit der Schulärztinnen und Schulärzte gemäss Art. 4 Abs. 1 bildet die Schulärztekonzferenz.

² Sie tritt zusammen, sooft die Geschäfte dies verlangen.

¹ BSG 430.41

² SSG 430.10.01

³ BSG 430.41.

³ Sie bestimmt das Präsidium der Schulärztekonzferenz.

Art. 6

Präsidium

Das Präsidium der Schulärztekonzferenz ist Ansprechpartner für das Amt für Bildung und Sport und berät dieses in schulärztespezifischen Fragen.

Art. 7

Freie Arztwahl

Für die obligatorischen Untersuchungen besteht freie Arztwahl.

Art. 8

Obligatorische Untersuchungen

Die Schulen verteilen den Kindern des 2. Kindergartenjahres, des 4. und des 8. Schuljahres

- das Merkblatt über den «Schulärztlichen Dienst» inkl. Liste gemäss Art. 4;
- den Gutschein für die obligatorische Untersuchung sowie
- weitere erforderliche Unterlagen.

Art. 9

Kontroll- und Mahnverfahren

¹ Die Schulen kontrollieren nach Ablauf der im Merkblatt aufgeführten Frist, ob bei allen Kindern einer Klasse die obligatorische Untersuchung erfolgt ist.

² Die Schule meldet Kinder, die der Aufforderung zur obligatorischen Untersuchung nicht nachgekommen sind, dem Amt für Bildung und Sport.

³ Das Amt für Bildung und Sport führt ein Mahnverfahren durch.

⁴ Nach erfolgloser Mahnung kann das Amt für Bildung und Sport die Schule (Schulleitung und Schulsozialarbeit) sowie die Abteilung Soziales orientieren. Diese wirken darauf hin, dass die Untersuchung nachgeholt wird. Das Sozialhilfegeheimnis bleibt gewahrt.

Art. 10

Rechnungstellung und Kostentragung

¹ Die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt stellt für die obligatorische Untersuchung dem Amt für Bildung und Sport Rechnung und legt die Gutscheine für die untersuchten Kinder bei.

² Das Amt für Bildung und Sport entrichtet der Ärztin oder dem Arzt die Entschädigung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 der SDV.

³ Den Trägern von Privatschulen, die über keinen eigenen schulärztlichen Dienst verfügen, werden die ihre Schule betreffenden Kosten gemäss Abs. 2 jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 11

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über den schulärztlichen

Dienst vom 11. August 2000 aufgehoben.

Thun, 13. Dezember 2013

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwyler Müller*